

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

"Hilfskräfte" und Werkvertragsnehmer beim Thüringer Nachrichtendienst? - Teil 1

Die **Kleine Anfrage 4014** vom 16. Juni 2014 hat folgenden Wortlaut:

Laut dem Landeshaushaltsplan 2013/2014 - Einzelplan 03 - des Freistaats Thüringen gibt das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV) für "Werkverträge" bzw. "Beschäftigungsentgelte für wissenschaftliche Hilfskräfte" 137.702 Euro (Ist 2011), 125.000 Euro (Ansatz 2012), 140.000 Euro (Ansatz 2013) und 140.000 Euro (Ansatz 2014) aus. Aufgabe der Hilfskräfte bzw. Werkvertragsnehmer sei die "wissenschaftliche Bearbeitung von aktuellen Themen des Verfassungsschutzes (z. B. Publikationen, Analysen, Strategien, Statistiken etc.)". Das TLfV verfügte laut dem Jahresbericht 2012 über 98 Stellen und Planstellen, für die Wahrnehmung der Aufgaben wurden Mittel in Höhe von 6.219.500 Euro zugewiesen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Personen wurden bzw. werden in den Jahren 2011, 2012, 2013 und 2014 als wissenschaftliche Hilfskräfte und als Werkvertragsnehmer beschäftigt und wie viel Geld erhielten sie jeweils (bitte aufschlüsseln)?
2. Für welche konkreten Aufgaben und in welchen Abteilungen bzw. Referaten im TLfV wurden bzw. werden diese Personen eingesetzt (bitte aufschlüsseln)?
3. Wie werden die Stellenbesetzungen vorgenommen und werden die Stellen öffentlich ausgeschrieben? Wenn ja, wie erfolgt die Ausschreibung?
4. Welche Kriterien müssen die wissenschaftlichen Hilfskräfte bzw. Werkvertragsnehmer erfüllen, z. B. mit Blick auf Studium, Ausbildung, berufliche Tätigkeit, Kenntnisse usw.?
5. Werden die Hilfskräfte bzw. Werkvertragsnehmer für ihre Tätigkeit nachrichtendienstlich aus- und fortgebildet? Wenn ja, durch wen und wie?
6. Wer tritt diesen Hilfskräften bzw. Werkvertragsnehmern formal als Arbeit- und Auftraggeber gegenüber?
7. Falls nicht das TLfV als Arbeit- oder Auftraggeber gegenüber den Hilfskräften bzw. Werkvertragsnehmern in Erscheinung tritt: Wer dann?
8. Falls nicht das TLfV als Arbeit- oder Auftraggeber gegenüber den Hilfskräften bzw. Werkvertragsnehmern in Erscheinung tritt: Ist den Hilfskräften und Werkvertragsnehmern bekannt, dass sie für das TLfV tätig sind?
9. Werden die Hilfskräfte tariflich entlohnt? Wenn ja, wie?

10. Wird die Personalvertretung in die Einstellung der Hilfskräfte bzw. der Werkvertragsnehmer eingebunden? Wenn nein, warum nicht?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Juli 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die gesetzliche Aufgabe, extremistische Bestrebungen zu beobachten. Hierzu ist es erforderlich, im Bedarfsfall freiberufliche Übersetzer für die Abteilung 2 "Auswertung" einzusetzen. Nähere Angaben über den Umfang der Inanspruchnahme von Übersetzern und deren Bezahlung unterliegen der Geheimhaltung. Eine Offenlegung ließe Rückschlüsse auf die Schwerpunktsetzung der Tätigkeit des TLfV zu. Aus diesem Grund werden spezifische Auskünfte über den Einsatz von Übersetzern unter Verweis auf Artikel 67 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen abgelehnt.

Zu 2.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 3.:

Es handelt sich hierbei nicht um die Besetzung fester Stellen. Folglich findet auch kein Stellenbesetzungsverfahren statt.

Bei der Auswahl des jeweiligen Auftragnehmers greift das TLfV in der Regel auf bekannte und bewährte freiberuflich tätige Übersetzer zurück. Im Einzelfall - insbesondere bei seltenen Fremdsprachen - werden Übersetzer auf Empfehlung anderer Behörden beauftragt.

Zu 4.:

Die Auftragnehmer müssen über fließende Fremdsprachenkenntnisse in Wort und Schrift verfügen.

Zu 5.:

nein

Zu 6.:

Auftraggeber ist das TLfV.

Zu 7.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Zu 8.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Zu 9.:

Die Vergütung wird auf Vertragsbasis vorgenommen und orientiert sich an den Vorgaben des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.

Zu 10.:

Nein, es handelt sich nicht um einen mitbestimmungspflichtigen Vorgang im Sinne des Personalvertretungsgesetzes.

Geibert
Minister